

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 11 (1919)
Heft: 10

Artikel: Die Arbeiterschutzkonferenz in Washington
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351043>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

das «versicherte» Ereignis nicht eingetreten wäre. Allein oft erstreckt sich die Versicherung gerade auch auf Fälle, in denen zwar jenes Ereignis zur Herbeiführung des Schadens genügt haben würde, in denen derselbe Schaden aber auch ohne dieses Ereignis, infolge eines andern Geschehnisses, eingetreten wäre.

Dass die Auszahlung des Krankengeldes während der Streiktage zu einer «ungerechtfertigten Bereicherung» des Versicherten oder dass umgekehrt die Nicht-einbeziehung der Streiktage zu einer ungerechtfertigten Bereicherung der Beklagten führen würde, kann ebenfalls nicht gesagt werden. Der zivilrechtliche Begriff der Bereicherung darf, insoweit er für das Gebiet der Sozialversicherung überhaupt in Betracht kommt, jedenfalls nicht urgiert werden. Dagegen sollen in diesem Gebiet allerdings die Ueber- und die Doppelversicherung nach Möglichkeit vermieden werden; darum kann es sich aber im Falle der Einbeziehung der Streiktage wiederum nicht handeln.

Die Entstehungsgeschichte des Art. 74 deutet eher darauf hin, dass der Schaden *abstrakt* zu berechnen sei. Zu demselben Ereignis führt aber — und dies war für das Plenum hauptsächlich entscheidend — die Erwägung, dass die Auszahlung des Krankengeldes nicht von mehr oder weniger hypothetischen Umständen abhängig sein soll, wie dies nach der Auffassung der Beklagten der Fall wäre. Niemand vermag z. B. mit Sicherheit festzustellen, ob eine sogenannte gewöhnliche Krankheit, von welcher ein bestimmter Versicherter während seiner «Unfallkrankheit» betroffen wurde, sowieso ausgebrochen wäre, ferner ob und an welchen Tagen ein Maurer auch bei schlechter Witterung gearbeitet haben würde, d. h. ob und welche von der Witterung unabhängige Arbeitsgelegenheit gerade für ihn vorhanden gewesen wäre; endlich, ob ein bestimmter Arbeiter, wenn er arbeitsfähig gewesen wäre, an einem bestimmten Streik teilgenommen haben würde oder nicht, d. h. in welcher Stimmung er sich gerade befunden haben würde, wie er sich gegenüber einer mehr oder minder energischen Aufforderung zur Niederlegung oder Wiederaufnahme der Arbeit verhalten und wie er insbesondere auf Drohungen oder Massregelungen reagiert haben würde, endlich ob, wo und wann er anderweitige Arbeit, falls er solche gesucht hätte, gefunden haben würde. Die Beantwortung dieser und anderer damit zusammenhängender Fragen würde notwendigerweise auf Imponderabilien beruhen und fast immer den Stempel der Unsicherheit tragen.

Aus diesen Gründen ist nach der Auffassung des Plenums der «entgehende» Lohn, wie im Anwendungsgebiet der Militärversicherung (vgl. Art. 24 MVG 1901 und bezügliche Praxis), *abstrakt* zu berechnen, d. h. das Krankengeld für jeden Werktag zu gewähren, an welchem der Versicherte schon wegen des Unfalls nicht arbeiten konnte, gleichviel ob er vermutlich auch durch einen andern Umstand, insbesondere einen Streik, an der Arbeit verhindert worden wäre.

Diese Beantwortung der grundsätzlichen Frage durch das Gesamtgericht ist für den Einzelrichter gemäss Art. 22 O B verbindlich, und die Hauptberufung muss daher gutgeheissen werden.

Die Anschlussberufung wird infolgedessen gegenstandslos.

Erkannt:

Das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Bern vom 29. Januar 1919 wird aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger Fr. 25.85 zu bezahlen.



Die Arbeiterschutzkonferenz in Washington.

In der letzten Nummer der «Gewerkschaftlichen Rundschau» sind im Bericht über die internationale Gewerkschaftskonferenz in Amsterdam die Vorbehalte angegeben, die an die Beschickung der Washingtoner Konferenz geknüpft werden.

Das Bureau des Internationalen Gewerkschaftsbundes hielt nun am 23. August in London eine Sitzung ab, in der ausdrücklich festgestellt wurde, dass an den Bedingungen der Amsterdamer Konferenz festgehalten würde, d. h. also, dass die Konferenz nur beschickt werden dürfe, wenn auch die Zentralstaaten eingeladen würden. Das ist der englischen Regierung mitgeteilt worden.

Am 3. September fand eine weitere Bureausitzung statt, in der Genosse Jouhau in Paris über seine Verhandlungen mit dem Vorsitzenden des provisorischen Organisationskomitees der Washingtoner Konferenz, Herrn Fontaine, und mit dem Vorsitzenden des Obersten Rates der Alliierten, Herrn Clemenceau, Bericht erstattete. Clemenceau erklärte, dass «der Oberste Rat der Alliierten den Amsterdamer Forderungen prinzipiell zustimme und dass Deutschland und Oesterreich eine Einladung nach Washington erhalten würden. Die internationale Arbeitskonferenz würde dann in ihrer ersten Sitzung in Uebereinstimmung mit ihren Statuten über alle neuen Zulassungen beschliessen».

In gleichem Sinne lautete ein Telegramm der Reutenagentur, das sagt: «der Oberste Rat der Alliierten auf Antrag seines Präsidenten, Herrn Clemenceau, auf Grund der Forderungen der Confédération générale du Travail hat beschlossen, Deutschland und Oesterreich auf der Washingtoner Konferenz zuzulassen». Man hatte so den Eindruck, die Angelegenheit wäre geregelt. Am 12. September erschien aber das folgende Reutertelegramm:

«In der Sitzung des Obersten Rates heute morgen wurde die Frage diskutiert, ob man Delegierten der feindlichen Länder Zutritt zu der internationalen Arbeitskonferenz in Washington im Oktober gewähren solle. Die amerikanische Delegation teilte mit, dass die Vereinigten Staaten nichts dagegen haben, Arbeitervertreter der feindlichen Länder in ihrer *Eigenschaft als Privatpersonen in das Land einzulassen*. Infolgedessen wurde beschlossen, *keine offizielle Einladung zum Kongress an Deutschland oder die übrigen feindlichen Länder* gelangen zu lassen. Andererseits solle denjenigen, die *Lust haben*, sich nach Amerika zu begeben, gestattet werden, *in üblicher Weise in Amerika zu landen*. Sind sie einmal im Lande, soll ihrem Besuch der Konferenz oder ihrer Teilnahme an Diskussionen oder Abstimmungen keine Schwierigkeiten bereitet werden.»

Diese Berichte und Telegramme sind einander so widersprechend, dass man absolut nicht weiss, was davon zu halten ist.

Selbstverständlich standen wir auch fortwährend mit dem Internationalen Sekretariat in Verbindung. Post und Telegraph arbeiten aber heute noch so langsam, dass die Informationen spärlich sind.

Das letzte Schreiben aus Amsterdam ist datiert vom 10. September. In diesem Schreiben wird mitgeteilt, die Haltung von Appleton, Jouhau und Mertens (Belgien) sei durchaus loyal, und es bestände Aussicht, dass die Einladungen erfolgen werden. Im letzten Moment hätte sich die Situation infolge der Desavouierung der Erklärung Sassenbachs durch den Vorstand des deutschen Gewerkschaftsbundes allerdings verschlechtert.

Der Sekretär Fimmen reise nun nach Berlin, um mit den Deutschen Rücksprache zu nehmen.

Auf Einladung des Vorstehers des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements hat der Ausschuss des Gewerkschaftsbundes schon im Juli einen Delegierten für die Washingtoner Konferenz bezeichnet, und zwar den Genossen Konrad Ilg, Präsident des Metall- und Uhrenarbeiter-Verbandes. In der Anmeldung an das Volkswirtschaftsdepartement wurde indes der Vorbehalt gemacht, dass die Delegation nur aufrechterhalten werde, wenn die Amsterdamer Konferenz nichts anderes beschliesse.

Wenn man die vorliegenden Berichte objektiv miteinander vergleicht, wird man zu der Ueberzeugung kommen müssen, dass die Bedingungen von Amsterdam heute noch nicht erfüllt sind. Der Bundesrat drängt allerdings sehr darauf, dass wir uns entscheiden, und zwar in zustimmendem Sinne. Die Konferenz ist auf den 25. Oktober angesetzt. Da ist allerdings keine Zeit zu verlieren. Warum aber die ganze Konferenz nicht um ein paar Wochen hinausgeschoben werden konnte, wenn noch alles unabgeklärt ist, kann nur damit erklärt werden, dass man die Organisationen der verschiedenen Länder durch widersprechende Berichte verwirren und sie zur Abordnung der Delegationen veranlassen will, ohne dass sie darüber Klarheit besitzen, wie es mit den bisher Ausgeschlossenen gehalten werden soll.

Das Bundeskomitee hat sich auf das Drängen des Volkswirtschaftsdepartements mit der Sache neuerdings befasst und einstimmig beschlossen, die Delegation nicht abzuordnen, solange aus Amsterdam kein einwandfreier Bericht vorliege. Nach Amsterdam ist am 22. September eine telegraphische Anfrage abgegangen, die aber bisher nicht beantwortet wurde.

Es muss nun mit der ersten Möglichkeit gerechnet werden, dass der Schweizerische Gewerkschaftsbund auf der Konferenz nicht vertreten sein wird.

Wenn das der Fall sein sollte, so hoffen wir, nicht die einzigen Fehlenden zu sein; denn der Amsterdamer Beschluss gilt nicht nur für uns, sondern auch für die andern Länder.

Die Respektierung dieses Beschlusses legt keiner Organisation besondere Opfer auf; sie ist nur ein Akt der internationalen Solidarität. Als solcher reicht seine Bedeutung weit über den des Arbeiterschuttkongresses hinaus. Hier muss es sich erweisen, ob der neue Gewerkschaftsbund nicht nur schöne Beschlüsse fasst, sondern ob er sie auch durchführt.



Ausland.

Amerika. Der diesjährige Kongress des amerikanischen Gewerkschaftsbundes (American Federation of Labor) wurde Montag den 9. Juni in Atlantic City, im Staate Neuyork, eröffnet. Im Vergleich mit seinen Vorgängern war es wohl der bedeutendste Kongress, den der amerikanische Gewerkschaftsbund je einberufen hatte. Der Kongress wurde von 550 Delegierten besetzt, die 46 Landesverbände und 111 nationale und internationale Gewerkschaften vertraten. (In den Vereinigten Staaten ist jede Gewerkschaft « international », deren Organisationsbereich sich auch über Kanada [Britisch Nordamerika] erstreckt.) Die dem amerikanischen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Organisationen zergliedern sich in 33,852 Sektionen, die ihrerseits 816 örtliche Arbeiterunionen bilden. Der Gesamtmitgliederbestand beläuft sich gegenwärtig auf 3,600,000 Gewerkschafter. Auch während des verwirren Jahres hielt der Zustrom in die Gewerkschaften an. Der Mitgliederzuwachs beträgt für das Jahr 1918 allein eine halbe Million.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Zeitlage, wies die Tagesordnung eine Anzahl Traktanden auf, die im

Hinblick auf die Probleme der Uebergangszeit allseitiges Interesse erheischen. Verhältnismässig viel Zeit beanspruchte die Entgegennahme der Berichte der zahlreichen Kommissionen, die beauftragt worden waren, mit den europäischen Schwesterverbänden in Fühlung zu treten behufs Anstrengung einer gemeinsamen Politik zur Lösung all der mannigfaltigen Nachkriegsprobleme. Der Berichterstatter bemerkt hierzu, dass, so interessant die Ausführungen dieser Berichte auch sein mögen, laufen sie doch in ihrer Nutzenanwendung aufs Problematische hinaus und unterscheiden sich darin nur wenig von dem ganzen Komplex der Völkerbundsfragen.

Die linksorientierten Elemente des Kongresses versuchten hartnäckig, wenn auch vergeblich, einer radikaleren Politik das Wort zu reden. Die übergrosse Mehrheit des Kongresses folgte ihnen nicht, sondern hiess die Haltung des Bundesausschusses gut, welcher mit Geschick und Festigkeit seine konservative Politik während und nach dem Krieg verteidigte.

Böhmen. Einem Bericht der tschechoslawischen Gewerkschaftskommission entnehmen wir folgende Angaben:

Den höchsten Stand erreichten die tschechoslawischen Gewerkschaften im Jahre 1912 mit 107,263 Mitgliedern, deren Zahl während des Krieges bis auf 23,932 im Jahre 1916 sank, aber im Jahre 1917 wieder auf 42,728 stieg, im Juni 1918 waren es schon 68,000 Mitglieder. Die Einnahmen betragen 1912 2,344,080 Kronen, die Ausgaben 2,069,296 Kronen, der Vermögensstand 2,039,661 Kronen. Im Jahre 1917 betragen die Einnahmen 698,797 Kronen, die Ausgaben 779,885 Kronen, das Vermögen 1,907,246 Kronen. An Unterstützungen wurden 1912 1,312,539 Kronen, im Jahre 1914 1,211,565 Kronen, im Jahre 1917 229,376 Kronen ausbezahlt. Für die Zeit vom Jahre 1907 bis 1917 zahlten die tschechoslawischen Gewerkschaftsorganisationen aus: Arbeitslosenunterstützung 2,682,236 Kronen, Krankenunterstützung 2,265,332 Kronen, Invaliden-, Hinterbliebenen- und ausserordentliche Unterstützung 2,090,866 Kronen, Streikunterstützung 2,039,519 Kronen. Zusammen 9,065,801 Kronen.

Indien. Der Textilarbeiterstreik in Bombay, an dem 120,000 Arbeiter aus 86 Fabriken beteiligt waren, ist mit dem vollen Sieg der Arbeiter beendet worden. Die Arbeiter erhielten eine Lohnerhöhung von 20 % sowie einen Bonus von 20 Rupien.

Südafrika. Die Bauarbeiter des Randgebietes haben die 44stundenwoche errungen. Es bestehen nur noch Differenzen über die Zeit der Einführung dieser Errungenschaft. Der Zentralsekretär der Föderationen aller Industrien, Crawford in Johannesburg, erklärte, dass die Gewerkschaften gewillt seien, eine Arbeitswoche von fünf Tagen oder 44 Stunden für ganz Südafrika zu verwirklichen.



Notizen.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt. Um den Klagen wegen verspäteter Auszahlung des Krankengeldes abzuwehren, hat die Direktion eine neue Meldekarte eingeführt, auf der die Unfallmeldung erfolgt, auf der aber auch die Kontrolle des Arztes eingetragen wird. Die Vorweisung dieser Karte berechtigt zum Bezug des Krankengeldes.

Es ist zu empfehlen, dass die Verunfallten die Karte nach Vorschrift benutzen, damit endlich einmal das leidige Kapitel über verspätete Krankengeldauszahlung geschlossen werden kann. Nach dem vorliegenden Muster darf gesagt werden, dass die Handhabung einfach und übersichtlich ist.